

Fluch oder Segen?

Familienstiftung als Nachfolger

Namhafte Familienunternehmer, darunter Reinhold Würth und Günther Fielmann, haben ihre Unternehmensanteile in eine Familienstiftung eingebracht. Es gibt aber auch Vorbehalte und Vorurteile. So gelten manchen Stiftungslösungen als „Entmündigung“ der nachfolgenden Generation – zu Unrecht!



FOTO: SHUTTERSTOCK

VON IRIS ROSENBAUER

Familienstiftungen dienen ausschließlich oder überwiegend dem Interesse der Mitglieder einer oder mehrerer Familien. In der Regel geht es um den Erhalt des Familienvermögens und die Alimentation der Familienmitglieder. Die für gemeinnützige Stiftungen bestehenden Steuerbefreiungen gelten nicht. In den meisten Bundesländern sind Familienstiftungen von der staatlichen Stiftungsaufsicht ganz oder teilweise ausgenommen.

Aufschwung durch Erbschaftsteuerreform?

Die Reform der Erbschaftsteuer zum 1. Juli 2016 hat die Rahmenbedingungen für die Übertragung unternehmerischer Vermögen verändert. Betroffen sind in erster Linie Fälle, in denen der Erwerb 26 Millionen Euro übersteigt. Der wie bisher mögliche Verschonungsabschlag von 85 beziehungsweise 100 Prozent wird dann um einen Prozentpunkt pro 750.000 Euro des Mehrbetrages abgeschmolzen. Übersteigt der Erwerb 90 Millionen Euro, muss der Erwerber seinen Verschonungsbedarf darlegen (bei Erwerben zwischen 26 Millionen Euro und 90 Millionen Euro kann er dies alternativ zur Abschmelzlösung). Dabei muss er 50 Prozent seines „verfügbaren Vermögens“, also seines Privatvermögens, einsetzen. Eine darüber hinausgehende Steu-

erschuld wird erlassen. Dies macht die Familienstiftung als Erwerberin interessant. Sie verfügt normalerweise nicht über Privatvermögen, schon gar nicht unmittelbar nach Errichtung.

Steuerrecht als Gestaltungsmotiv?

Die Unternehmensnachfolge ist die Achillesverse für ein Familienunternehmen. Viele scheitern an dieser Aufgabe. Die Komplexität ergibt sich daraus, dass Unternehmensinteressen einerseits und Interessen der Familienmitglieder andererseits bestmöglichst auszugleichen sind. Dabei sind nicht nur psychologische und betriebswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen, sondern auch gesellschaftsrechtliche sowie erb- und steuerrechtliche Fallstricke zu vermeiden. Ein rein steuerlich motivierter Gestaltungsansatz genügt diesen Anforderungen regelmäßig nicht. Der Einsatz einer Familienstiftung kann sich aber auch aus anderen Gründen als ideale Lösung erweisen.



Rechtsanwältin
Iris Rosenbauer ist
Partnerin der
Anwaltsocietät Binz
& Partner in Stuttgart.

Unternehmerfamilie „entmündigt“?

Mit der Übertragung auf eine Familienstiftung wird diese „Eigentümerin“ des Unternehmens. Die Stiftung selbst hat keine Eigentümer oder Gesellschafter, sondern gehört sich gewissermaßen selbst. Das Unternehmen wird dem unmittelbaren Zugriff der Unternehmerfamilie (und deren Gläubigern!) deshalb formaljuristisch entzogen. Gerade aus der Sicht eines Familienunternehmers also ein tiefer Einschnitt?

Die Gesellschafterstellung beinhaltet regelmäßig Vermögensrechte wie das Gewinnbezugsrecht einerseits und Mitverwaltungsrechte wie das Stimmrecht andererseits. Hinzu kommt die Möglichkeit, sich von der Beteiligung zu trennen, sei es durch Kündigung, sei es durch Verkauf. Umgekehrt ist der Einfluss der Unternehmerfamilie Grundlage für das Erfolgsmodell Familienunternehmen. Was davon bleibt, wenn Unternehmensträger eine Familienstiftung ist? Zentrales Gestaltungsinstru-

ment ist die Stiftungssatzung. Es liegt deshalb in der Hand des Stifters, den Einfluss seiner Familie auf das Unternehmen sicherzustellen. So kann er die Besetzung der Stiftungsorgane und das Stimmrecht regeln, als wären die Begünstigten, also die Destinatäre, Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die finanzielle Versorgung der Familie. Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass die Destinatäre Zuwendungen in Höhe von bis zu 100 Prozent der Stiftungserträge – und damit letztlich des Unternehmensgewinns – erhalten. Auch lebenslange Sonderrechte für den Stifter selbst können in der Satzung verankert werden.

Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass der Zugriff der Familie auf die Vermögenssubstanz ausgeschlossen wird. Damit dient die Familienstiftung aber einem der wichtigsten Gestaltungsziele vieler Unternehmer: dem Erhalt des Familienvermögens und damit der dauerhaften Versorgung der Familie über Generationen hinweg. Die Gestaltungspraxis bei Gesellschaftsverträgen bestätigt dies. Regelungen, die den Ausstieg einzelner Gesellschafter, sei es durch Verkauf oder sei es durch Kündigung, erschweren bis faktisch unmöglich machen (Vinkulierungsklauseln, lange Kündigungsfristen, Abfindungsbeschränkungen) sind Standard. Gleiches gilt für Entnahme- und Ausschüttungsbeschränkungen. Gerade bei Familienunternehmen mit großem Gesellschafterkreis sind zudem die Einwirkungsmöglichkeiten der Familie auf das Unternehmen oft durch Stimmbindungsvereinbarungen oder durch Delegation von Kompetenzen auf einen Beirat oder Aufsichtsrat zusätzlich begrenzt, so dass der „gefühlte“ Unterschied zur Stiftung gering ist.

Vor- und Nachteile der Familienstiftung

Als Ausgleich für den Wegfall der natürlichen Erbfolge fingiert der Gesetzgeber mit der sogenannten Erbersatzsteuer alle 30 Jahre einen Erbfall. Dieser ist damit immerhin planbar. Auch gibt es Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen die Erbersatzsteuer ganz vermieden werden kann, nicht zuletzt durch Einsatz einer ausländischen Familienstiftung. Bei international geprägten Unternehmerfamilien lassen sich mit einer Familienstiftung zudem die tückischen Risiken der Wegzugsbesteuerung vermeiden.

Die Familienstiftung kann, insbesondere in Fällen, in denen eine Anteilszersplitterung durch eine Vielzahl von Erben droht, eine interessante Option zur Nachfolgegestaltung sein. Dies gilt nach der Erbschaftsteuerreform erst recht für Familienunternehmen, deren Wert deutlich über 26 Millionen Euro liegt. Dabei muss ein besonderes Augenmerk auf der klugen Ausgestaltung der Satzung liegen. Die Stiftung sollte außerdem nicht auf den Todesfall, sondern noch zu Lebzeiten des Stifters errichtet werden. Dies verschafft dem Stifter die Möglichkeit, ihr noch über Jahre hinweg seinen Stempel aufzudrücken. ■

► www.binz-partner.de